

**Auszug aus dem Zusatzprotokoll
zu dem Abkommen vom 16. April 1984
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tunesischen Republik
über Soziale Sicherheit**

Vom 16.4.1984 (BGBl. 1986 II, S. 600)*

Artikel 1

Die mit der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens bezeichneten Rechtsvorschriften und des Abkommens über Soziale Sicherheit betrauten Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

Artikel 2

- (1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder Behörden eines Vertragsstaats über Beiträge oder sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat, nachdem sie, soweit es die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats erfordern, dort für vollstreckbar erklärt worden sind, anerkannt und vollstreckt.
- (2) Die Anerkennung und Vollstreckung dürfen nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaats widersprechen, in dem die Entscheidung oder die Urkunde vollstreckt werden soll.
- (3) Das Verfahren und die Wirkungen der Vollstreckbarerklärung richten sich nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Vollstreckungsklausel versehen sein.

Vgl. Art. 6 Abs. 5 DV

Artikel 3

Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens und dieses Zusatzprotokolls werden auf diplomatischem Weg und gegebenenfalls durch eine gemeinsame Ad-hoc-Kommission geregelt.



*Zusatzprotokoll vom 16.4.1984, in Kraft getreten am 1.8.1980 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 747)